

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

102

24. JULI 1969

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers;
ZPO §§ 286, 139

Leitsätze:

Bei der Geltendmachung eines Anspruchs aus angeblicher Schlechterfüllung vertraglicher Leistungspflichten durch den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber zu beweisen, daß eine Vertragsverletzung objektiv vorliegt (BGHZ 28, 253). Er muß somit darlegen und beweisen, daß durch ein Tun oder Unterlassen des Arbeitnehmers (Pflichtverletzung) der behauptete Schaden entstanden ist. Die Frage des Verschuldens ist erst zu prüfen, wenn feststeht, daß zwischen der Vertragsverletzung des Arbeitnehmers und dem Schaden ein Kausalzusammenhang besteht.

Aktenzeichen: 1 AZR 376/68

Urteil des BAG vom 24. Juli 1969 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

12 (8) Sa 214/68 Düsseldorf
(Köln)

Urteilstenor zugestellt
am 24. Juli 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

der Firma

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

den Bauunternehmer

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Juli 1969 durch die Bundes-
richter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Schmidt für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Juni 1968
- 12 (8) Sa 214/68 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin errichtete in den Jahren 1963/1964 für ein Bankhaus in K ein Lagerhaus. Der Beklagte, der bis zum 8. September 1965 in ihren Diensten stand, war bei dem Bau als verantwortlicher Polier eingesetzt.

Durch Ordnungsverfügung vom 14. Februar 1966 teilte das Bauaufsichtsamt der Stadt K dem Bauherrn mit, nach den Prüfungszeugnissen der Bauprüfstelle sei die Festigkeit der Decken nicht gewährleistet. Es forderte den Bauherrn auf, durch einen Statiker Vorschläge zur Beseitigung der baulichen Mängel ausarbeiten zu lassen und binnen einem Monat vorzulegen. Unter Bezugnahme auf diese Verfügung forderte der Bauherr mit Schreiben vom 15. Februar 1966 die Klägerin auf, "die Decken gänzlich zu erneuern" und Schadenersatz für den während dieser Arbeiten entstehenden Mietausfall zu leisten.

Unter dem 1. April 1966 teilte der jetzige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin dem Beklagten den Inhalt des Schreibens des Bauherrn mit und forderte ihn auf, spätestens bis zum 6. April zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob er die zivilrechtliche Ersatzpflicht für allen Schaden übernehme, weil er als Polier für die ordnungsgemäße Errichtung des Baus verantwortlich sei. Nachdem die dem Beklagten gesetzte Frist verstrichen war, ohne daß sich dieser zu dem Schreiben geäußert hatte, hat die Klägerin am 12. April 1966 Klage auf Feststellung erhoben, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die mangelhafte Errichtung des Hauses K

entstanden sei und noch entstehen werde.

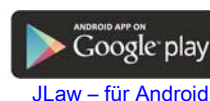
Im Verlaufe des Rechtsstreits einigte sich die Klägerin mit dem Bauherrn auf die Anbringung einer Deckenverstärkung anstelle der von dem Bankhaus geforderten vollständigen Erneuerung der beanstandeten Stahlbetondecken. Diese Arbeiten wurden von einer dritten Firma ausgeführt. Die Kosten der Arbeiten stellte die ausführende Firma am 10. November 1967 der Klägerin mit 25.538,20 DM in Rechnung.

Von der Feststellungs- zur Leistungsklage übergehend, hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 30. November 1967 einen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Betrag von 15.000,- DM vom Beklagten als Schadenersatz verlangt. Sie macht geltend, aus den Prüfungszeugnissen ergebe sich, daß die Prüfstelle minderwertigen Beton festgestellt habe. Die festgestellte Betongüte aller Decken mit B 160 entspreche zwar den DIN-Vorschriften, aber nicht den vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihr und dem Bauherrn. Es sei eine Betongüte von B 225 vorgesehen gewesen. Die fehlende Güte des Betons sei von dem Beklagten als dem verantwortlichen Polier der Baustelle zu vertreten. Seinen Pflichten als Polier sei er nicht nachgekommen, ohne daß es im einzelnen darauf ankomme, wie es zu der minderwertigen Betonierung gekommen sei. An die Baustelle seien insgesamt 1875 Sack Zement geliefert worden. Wäre diese gelieferte Menge Zement verbraucht worden, so hätte der Beton genügend Zement enthalten. Ein Polier müsse dem angelieferten Kies auch ohne Lieferschein ansehen können, ob er für den jeweiligen Betonierungsvorgang die richtige Körnung habe. Soweit der gelieferte Kies nicht die vorgeschriebene Körnung gehabt habe, hätte der Beklagte ihn zurückweisen müssen. Der Beklagte hätte auch schon nach der äußeren Beschaffenheit des Betons erkennen müssen, daß dieser nicht die richtige Beimischung gehabt habe.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 15.000,- DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Er trägt vor, er habe die Mangelhaftigkeit der Decken nicht zu vertreten; jedenfalls treffe ihn kein Verschulden. Der Beklagte führt aus, nicht er, sondern der Vorarbeiter sei für die Arbeit an der Betonmischmaschine verantwortlich gewesen. Dieser habe die vorgeschriebene Menge Zement beigelegt. Es gehöre nicht zu den Aufgaben eines Poliers, die Beschaffenheit oder Eignung der angelieferten Baustoffe nachzuprüfen. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch sei im übrigen gemäß § 11 des für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Rahmentarifvertrags für Poliere und Schachtmeister vom 27. Januar 1964 verwirkt; die Klägerin habe innerhalb der dort aufgeführten Fristen den Schadenersatzanspruch nicht geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.



Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Dem angefochtenen Urteil ist darin beizutreten, daß dem von der Klägerin geltend gemachten Schadenersatzanspruch tarifliche Ausschlußfristen nicht entgegenstehen.

Nach § 11 RTV für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik vom 27. Januar 1964 (nachf. RTV genannt) verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Diese tarifliche Vorschrift stimmt mit § 9 BRTV-Bau überein. Das Landesarbeitsgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, daß die in der Entscheidung des erkennenden Senats AP Nr. 32 zu § 4 TVG Ausschlußfristen aufgestellten Grundsätze auch auf § 11 RTV anzuwenden sind. Danach wird eine Schadenersatzforderung, deren Höhe vom Gläubiger nur durch Mitwirkung Dritter, auf die der Gläubiger keine maßgebende Einflußmöglichkeit hat, festgestellt werden kann, nicht schon mit der Entstehung des Anspruchs fällig, sondern erst dann, wenn der Gläubiger den Schaden annähernd beziffern kann.

Die für die Verstärkung der beanstandeten Betondecken erforderlichen zusätzlichen Stahlarbeiten sind von einer dritten Firma ausgeführt worden. Nach den von der Revision mit Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts konnte die Klägerin frühestens mit Erhalt der Rechnung der Ausführungsfirma die Gesamthöhe der mit der Klage geltend gemachten Fremdkosten überblicken. Damit steht fest, daß die Klägerin den Schaden erst mit Zugang dieser Rechnung beziffern konnte. Der von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch ist somit erst mit Erhalt der Rechnung der Ausführungsfirma fällig geworden.

Ohne Rechtsirrtum ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß jedenfalls in dem Übergang zur Leistungsklage



eine schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruches im Sinne des § 11 RTV zu sehen ist. Da die Rechnung der Ausführungsfirma vom 10. November 1967 datiert, die Klägerin aber bereits mit Schriftsatz vom 30. November 1967 von der Feststellungs- zur Leistungsklage übergegangen ist, ist der Schadenersatzanspruch rechtzeitig geltend gemacht worden. Deshalb ist nicht zu entscheiden, ob eine ausreichende Geltendmachung nicht bereits in der Erhebung der Feststellungsklage zu sehen ist.

II. Der Schadenersatzanspruch ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, auch nicht verjährt. Der von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch beruht auf positiver Vertragsverletzung. Die auf positiver Vertragsverletzung beruhenden Schadenersatzansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB; sie verjähren daher erst in 30 Jahren (BAG AP Nr. 1 zu § 195 BGB).

III. Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen einer angeblichen Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten in Anspruch und verlangt von ihm Ersatz des Schadens, der ihr durch die Nachbesserung von unsachgemäß ausgeführten Betonierungsarbeiten entstanden ist.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, die Klägerin habe die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß der Beklagte eine ihm obliegende arbeitsvertragliche Leistungspflicht schlecht erfüllt habe. Bei Schlechterfüllung vertraglicher Leistungspflichten hat der Gläubiger zu beweisen, daß eine Vertragsverletzung objektiv vorliegt (BGHZ 28, 253). Die Klägerin muß somit darlegen und beweisen, daß durch ein Tun oder Unterlassen des Beklagten (Pflichtverletzung) der von ihr behauptete Schaden entstanden ist. Die Frage des Verschuldens ist, was die Revision verkennt, erst zu prüfen, wenn feststeht, daß zwischen der Vertragsverletzung des Beklagten und dem Schaden ein Kausalzusammenhang besteht.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem von ihr geltend gemachten Schaden und der von ihr behaupteten



- 6 -

Pflichtverletzung des Beklagten nicht dargetan und bewiesen habe. Es hat u.a. ausgeführt, aus der Tatsache der mangelhaften Ausführung der Betonierungsarbeiten allein könne nicht gefolgert werden, daß der Beklagte die ihm obliegenden arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt habe.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, das Urteil zu tragen. Die Revision rügt mit Recht die Verletzung der §§ 139, 286 ZPO. Das Landesarbeitsgericht hat den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und den weiteren Vortrag der Klägerin zu Unrecht nicht berücksichtigt.

Die Klägerin hat vorgetragen, auf die Baustelle sei das zur Herstellung der Betondecken erforderliche Material in ausreichender Menge und Beschaffenheit angeliefert worden; es sei aber ständig zu wenig Zement der Betonmischung beigelegt worden. Von den auf die Baustelle insgesamt gelieferten 1875 Sack Zement seien 600 Sack nicht verwendet worden. Wenn diese Darstellung der Klägerin richtig ist, dann müssen entweder 600 Sack auf der Baustelle verblieben oder abhanden gekommen sein.

Der Beklagte war, wie die Klägerin ferner vorträgt, nicht nur für den Einsatz und die Überwachung der Arbeitskräfte auf der Baustelle verantwortlich, sondern darüber hinaus auch für die ordnungsgemäße Annahme, Lagerung und Verwendung des für die Errichtung des Lagerhauses benötigten und von der Klägerin zur Verfügung gestellten Materials. Zur Aufsichtspflicht des Beklagten als des alleinverantwortlichen Poliers der Baustelle gehörte es nach der Darstellung der Klägerin, über die ordnungsgemäße Verwendung des Materials zu wachen sowie das für die Bauarbeiten nicht benötigte Material sicherzustellen und seiner Arbeitgeberin zurückzugeben. Dem Landesarbeitsgericht ist zwar darin beizupflichten, daß es nicht Aufgabe des Poliers ist, ständig an der Mischmaschine stehenzubleiben und die ordnungsgemäße Herstellung der Betonmischung dauernd zu überwachen. Als Polier war der Beklagte im Rahmen der ihm obliegenden Überwachung der Arbeitskräfte aber wohl gehalten, durch Stichproben das richtige Mischungsverhältnis des Betons zu überprüfen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wenn der weitere tatsächliche Vortrag der Klägerin zutrifft, daß nicht nur einzelnen Betonmischungen nicht die erforderliche Menge Zement beigelegt worden ist, sondern daß fast ein Drittel der insgesamt gelieferten Zementmenge, die zur vertragsmäßigen Anfertigung der Decken erforderlich war, nicht für die Herstellung der Betondecken verwendet worden ist, dann spricht viel dafür, daß der Beklagte seine Aufsichtspflichten vernachlässigt hat; denn dann sind nicht nur einzelne Mischungen mit unzureichender Zementzugabe hergestellt worden, sondern es müssen nahezu alle Mischungen unter Verwendung einer zu geringen Zementzugabe hergestellt worden sein. Unter diesen Umständen hätte die Frage der Umkehrung der Beweislast geprüft werden müssen.

Das Landesarbeitsgericht mußte schließlich den Vortrag der Klägerin berücksichtigen, daß 600 von den insgesamt auf die Baustelle gelieferten 1875 Sack Zement verschwunden seien. Eine so große Menge Zement kann im Zweifel nicht, ohne daß dies bemerkt wird, von der Baustelle entfernt werden. Sollte dieser Vortrag der Klägerin richtig sein, so könnte sich daraus ebenfalls ergeben, daß der Beklagte, die ihm als Polier obliegenden Überwachungspflichten nicht ausreichend erfüllt hat.

Da die Revision insoweit ordnungsgemäß die Verletzung der §§ 139, 286 ZPO gerügt hat, mußte das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit zur Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen und zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

3. Das Landesarbeitsgericht wird zunächst^{zu} prüfen haben, welche Aufgaben der Beklagte als verantwortlicher Polier auf der Baustelle des Lagerhauses übernommen hatte. Die Erfahrung des täglichen Lebens spricht dafür, daß ein Polier auch für die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Betonmischung verantwortlich ist. Das Landesarbeitsgericht wird das zu berücksichtigen und zu erwägen haben, ob im Streitfall der Aufgaben- und Pflichtenkreis des Beklagten, wenn er neben einem Architekten und einem Bauleiter die Verantwortung für die Baustelle hatte, zweckmäßig durch das Gutachten eines Sachverständigen näher zu bestimmen ist.



Alsdann wird das Landesarbeitsgericht bindende Feststellungen in der Richtung zu treffen haben, welche Mengen Zement und sonstiges Baumaterial zur Herstellung der Decken in der vom Bauherrn vorgeschriebenen Weise erforderlich waren, welche Mengen und welche Qualitäten tatsächlich auf die Baustelle geliefert und welche Mengen von dem Beklagten an die Arbeiter zur Verwendung ausgegeben worden sind. Aus dabei etwa auftretenden Differenzen zwischen der Soll-Ausgabe und der Ist-Ausgabe können möglicherweise Rückschlüsse auf ein etwaiges fehlerhaftes Verhalten des Beklagten gezogen werden.

Sofern sich herausstellen sollte, daß für die Decken weniger Zement verwendet worden ist als erforderlich und auch angeliefert worden war, wird das Landesarbeitsgericht weiterhin der Frage nachzugehen haben, wo die überschüssigen Zementbestände geblieben sind. Erst nach Aufklärung dieser für den Rechtsstreit entscheidenden Fragen ist ein Urteil in der Sache selbst möglich.

IV. Da das angefochtene Urteil schon aus den vorstehend wiedergegebenen Gründen aufgehoben werden mußte, brauchte auf die übrigen von der Revision erhobenen Prozeßrügen nicht mehr eingegangen zu werden.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Wendel

Dr. Erich Frey

Dr. Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

